



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH – 1700 Freiburg

Kantonale Volksabstimmungen vom 30. November 2014 – Die Ergebnisse

Les votations cantonales du 30 novembre 2014 – Les résultats

ÜBERSICHT / APERÇU

Verfassungsänderungen / Modifications constitutionnelles



NE: Décret du 25 mars 2014 portant modification de la Constitution de la République et Canton de Neuchâtel (Introduction de la motion populaire communale)



NE: Décret du 2 septembre 2014 portant modification de la Constitution de la République et Canton de Neuchâtel (Destitution des membres des autorités exécutives et judiciaires)

Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



AR: Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (Rücktrittsfristen, Verteilung Kantonsratssitze)



LU: Änderung des Universitätsgesetzes



SO: Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich



SO: Teilrevision des Energiegesetzes



VS: Décret concernant la première phase de l'examen des tâches et des structures de l'Etat

Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



BS: Volksinitiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)» sowie den diesbezüglichen Gegenvorschlag des Grossen Rates



GE: Initiative populaire «Pas de cadeaux aux millionnaires : Initiative pour la suppression des forfaits fiscaux»



GE: Loi modifiant la loi sur l'imposition des personnes physiques (Contreprojet)



GR: Gemeinde- und Gebietsreform: Anschlussgesetzgebung Gebietsreform



SH: Volksinitiative «für eine höhere Besteuerung grosser Einkommen (Reichensteuerinitiative)»



SO: Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden



SZ: Volksinitiative «für faire Vermögenssteuerwerte»



SZ: Volksinitiative «für faire Eigenmietwerte»



ZH: Volksinitiative «Mehr Qualität im Unterricht dank kleinerer Klassen (Klassengrössen-Initiative)» und **Gegenvorschlag: Verringerung der durchschnittlichen Klassengrösse**



ZH: Volksinitiative Bahnhof Stadelhofen

Konkordate / Concordats :



SH: Beschluss des Kantonsrats betreffend Genehmigung des Beitritts zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Behördenreferendum / Référéndum administratif:



OW: Gesetz über die Neuregelung der Grundstückschätzungen



ZH: Kantonsratsreferendum zur Tramverbindung Hardbrücke

Finanzreferendum / Référéndum financier :



SG: Kantonsratsbeschluss über den Neubau der Häuser 07A/07B des Kantonsspitals

St.Gallen;
Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Altstätten;
Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Grabs;
Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Linth (2. Etappe);
Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil;
Kantonsratsbeschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für einen Neubau auf dem Areal des Kantonsspitals St. Gallen.
(CHF 805 Mio.)



Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (Rücktrittsfristen, Verteilung Kantonsratssitze)

JA (79.7%)
46.3%

Stimmbeteiligung:

Mit der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte sollen zwei vom Kantonsrat für erheblich erklärte Motionen umgesetzt werden.

Zum einen sollen die Fristen für den Rücktritt aus kantonalen und kommunalen Behörden um zwei Monate vorverlegt werden, um praktischen Bedürfnissen bei der Wahlvorbereitung zu entsprechen. Die andere Neuerung betrifft die Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden als Wahlkreise; ein neues Verteilverfahren soll grössere Stimmkraftgleichheit gewährleisten.

Rücktrittsfristen :

Alle Wahlen in kantonale und kommunale Behörden erfolgen für eine feste Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest einer solchen. Bei Rücktritten während der Amtsdauer kommt es zu Ergänzungswahlen. Die ordentlichen Ergänzungswahlen, die jeweils auf das am 1. Juni beginnende Amtsjahr hin vorgenommen werden, finden für Kanton und Gemeinden im Frühjahr zu den vom Regierungsrat festgesetzten Wahlterminen statt.

Um Klarheit darüber zu haben, ob auf das neue Amtsjahr hin eine Ergänzungswahl nötig wird, muss die Rücktrittserklärung innerhalb einer bestimmten Frist vorliegen.

Mit der Revision von Artikel 42^{bis} Absatz 2 sollen die Rücktrittsfristen generell um zwei Monate vorverlegt werden. Der Rücktritt aus kantonalen Behörden sei neu spätestens bis Ende September (bisher: Ende November), der Rücktritt aus dem Kantonsrat und aus kommunalen Behörden spätestens bis Ende November (bisher: Ende Januar) schriftlich zu erklären.

Verteilung der Kantonsratssitze :

Gemäss Kantonsverfassung besteht der Kantonsrat aus 65 Mitgliedern, die in den Gemeinden als Wahlkreise gewählt werden. Dabei hat jede Gemeinde laut Verfassung mindestens einen Sitz; die restlichen Sitze werden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.

Das Gesetz über die politischen Rechte setzt heute die verfassungsrechtliche Vorgabe so um, dass jede der zwanzig Gemeinden vorab einen Sitz erhält. Die restlichen 45 Sitze werden nach einem Quotenverfahren in zwei Schritten auf die Gemeinden verteilt.

Die Vorabverteilung von zwanzig Sitzen steht in einem Spannungsverhältnis zum Ziel der Stimmkraftgleichheit. Ideale Stimmkraftgleichheit wäre gegeben, wenn das Verhältnis zwischen der repräsentierten Bevölkerung und der zugeteilten Sitzzahl in allen Gemeinden annähernd gleich ist. Die bestehende Vorabverteilung verschiebt jedoch das Repräsentationsverhältnis so, dass kleinere Gemeinden im Kantonsrat mehr oder weniger übervertreten und grosse Gemeinden im gleichen Masse untervertreten sind. In den fünf grossen Gemeinden des Kantons (Herisau, Teufen, Gais, Speicher und Heiden) leben rund 60% der Kantonsbevölkerung – im Kantonsrat sind sie aktuell mit einer Minderheit von 31 Mitgliedern auf 65 vertreten.

Der revidierte Artikel 46 Absatz 1 soll auf eine Vorabverteilung von Sitzen verzichten. Somit sollen grundsätzlich alle 65 Sitze mit einem nach Massgabe der Einwohnerzahlen bestimmten Schlüssel auf die Gemeinden verteilt werden, was zu einer möglichst ausgeglichenen Stimmkraft der Stimm-

berechtigten führen soll.

Wäre das Ergebnis bei dieser Verteilung kleiner als eins, würde es zu eins aufgerundet. Diese Regel soll garantieren, dass die verfassungsrechtliche Vorgabe, wonach jede Gemeinde mindestens einen Sitz hat, eingehalten wird. Die restlichen Sitze würden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung auf die Gemeinden verteilt.

Dieses Verfahren soll angemessener als das bisherige Quotenverfahren auf Veränderungen in den Bevölkerungsgrössen reagieren.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Volksrechte/Abstimmung_Wahlen/2014/Edikt_kant._Volksabstimmung_30._November_2014.pdf

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

BS



Volksinitiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)»

NEIN (72.95%)

sowie

den diesbezüglichen Gegenvorschlag des Grossen Rates

JA (64.06%)

Stimmbeteiligung für die kantonale Abstimmung¹:

52.90%

Neuzugezogene tragen dazu bei, dass der Kanton Basel-Stadt heute zu einem der wirtschaftsstärksten Kantone des Landes zählt und eine hohe Lebensqualität aufweist. Gleichzeitig bestehen nach Auffassung der Initianten in Teilen der Bevölkerung Ängste vor zunehmender Überfremdung, Konkurrenzdruck auf dem Arbeitsmarkt oder steigenden Sozialkosten. In diesem Spannungsfeld kommt der Integrationspolitik eine wichtige Bedeutung zu.

Die Initiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)» sieht eine Verpflichtung des Kantons vor, bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen mit den Migrantinnen und Migranten eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat erachten diese Massnahme zur Verbesserung der Integration als nicht zielführend, da wegen höher stehenden Rechts nur ein kleiner Teil der Migrantinnen und Migranten zu einer Integrationsvereinbarung verpflichtet werden könne, aber dennoch hohe finanzielle und personelle Kosten entstehen würden. Zudem entspräche die Initiative nicht der bewährten Integrationspolitik, welche eine Willkommenskultur für Neuzuziehende pflegen soll.

Der Gegenvorschlag sieht deshalb ein zweistufiges Modell vor: Nach einer individualisierten Erstinformation soll den Neuzugezogenen Zeit eingeräumt werden, sich selbstverantwortlich für ihre persönliche Integration einzusetzen. In einer zweiten Stufe soll der Integrationsprozess nach der sechs- bis zwölfmonatigen Eingewöhnungsphase im Rahmen eines Integrationsgesprächs beurteilt werden. Die Beratungsgespräche sind im Sinne einer Dienstleistung vorgesehen, um Neuzugezogene gemäss

¹ Stimmbeteiligung für die eidgenössische Volksabstimmung : 54.4%

ihren Potenzialen und Bedürfnissen zu unterstützen und zu motivieren. In Ausnahmefällen – bei mangelnder Integrationsbereitschaft – soll der Gegenvorschlag den gezielten Abschluss von Integrationsvereinbarungen vorsehen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.staatskanzlei.bs.ch/dms/staatskanzlei/w-a/w-a-2014/w-a-erlaeuterungen.pdf>

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



GE

1. Initiative populaire 149 « Pas de cadeaux aux millionnaires :

Initiative pour la suppression des forfaits fiscaux »

NON (68.4%)

et

2. Loi modifiant la loi sur l'imposition des personnes physiques (Contreprojet à l'IN 149)

(D 3 08 – 11329) du 10 avril 2014

NON (56.66%)

Participation :

51.1%

L'imposition d'après la dépense (plus connue sous le nom de « forfait fiscal ») est une procédure de taxation simplifiée, destinée aux ressortissants étrangers résidant en Suisse sans y exercer d'activité lucrative. Elle consiste à remplacer l'exigence d'une déclaration complète des revenus et de la fortune par un calcul de l'impôt établi sur la base des dépenses générées par le train de vie du contribuable.

L'initiative 149 vise à supprimer ce mode d'imposition dans le seul canton de Genève, alors que l'initiative populaire fédérale « Halte aux privilèges fiscaux des millionnaires (abolition des forfaits fiscaux) » – soumise au vote le même jour – vise à l'abolir dans toute la Suisse.

Une majorité du Grand Conseil genevois a refusé cette initiative et a élaboré un contreprojet mettant en œuvre la loi fédérale sur l'imposition d'après la dépense, du 28 septembre 2012, qui prévoit un durcissement des dispositions régissant ce mode d'imposition.

La votation genevoise étant exactement identique à la votation fédérale, les arguments pour et contre sont sensiblement les mêmes, moraux d'un côté, économiques de l'autre. L'école légaliste affirme que nous devrions tous être égaux devant l'impôt et imposés selon notre capacité contributive. L'école économique plaide pour une approche pragmatique, la seule chose importante étant la collecte de l'impôt qui, seule, permettrait une redistribution sociale effective.

Il faut noter que, si la pratique des forfaits fiscaux semble en voie de disparition, Zurich, Bâle (Ville et Campagne), Schaffhouse et Appenzel Rhodes-Extérieures l'ayant supprimée, elle subsiste dans les trois cantons romands de Vaud, du Valais et de Genève, qui regroupent à eux seuls 76% de l'ensemble des forfaitaires en Suisse. La question y est donc beaucoup plus sensible qu'ailleurs.

L'imposition d'après la dépense à Genève et la réforme du droit fédéral :

L'imposition d'après la dépense est une procédure de taxation simplifiée destinée aux ressortissants étrangers résidant en Suisse sans y exercer d'activité lucrative. L'impôt des contribuables qui choisissent ce mode d'imposition ne se calcule pas sur la base du revenu et de la fortune effectifs, mais sur les dépenses occasionnées, en Suisse et à l'étranger, par leur train de vie et celui des personnes à leur charge vivant en Suisse (la dépense); il est perçu d'après le barème de l'impôt ordinaire.

Tant au niveau fédéral que cantonal, cette dépense doit aujourd'hui représenter au moins le quintuple des frais de logement (valeur locative ou loyer) du contribuable. A Genève, cette dépense ne doit en outre pas être inférieure à 300'000 francs.

La loi prévoit également un calcul de contrôle afin que l'impôt d'après la dépense ne soit pas inférieur aux impôts qui seraient normalement dus sur certains éléments de revenus et de fortune de source suisse, de même que sur certains rendements de source étrangère. L'impôt sur la dépense est toujours égal au montant le plus élevé de celui correspondant soit au calcul effectué d'après la dépense, soit aux éléments de revenus désignés par la loi.

Suite à la votation populaire zurichoise du 8 février 2009 ayant interdit ce mode d'imposition, la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances (CDF) s'est prononcée en faveur du maintien de l'impôt d'après la dépense, tout en reconnaissant la nécessité de le réformer. Elle a chargé la Commission pour l'harmonisation des impôts directs de la Confédération, des cantons et des communes (CHID) de lui soumettre une proposition. Un rapport lui a été remis par la CHID le 14 janvier 2010. Le 29 janvier 2010, la CDF annonçait qu'elle préconisait le maintien de l'impôt d'après la dépense, tout en recommandant de durcir ses conditions d'application. Elle a demandé au Département fédéral des finances de soumettre au Conseil fédéral une réforme de la loi allant dans ce sens. La procédure de consultation a eu lieu du 8 septembre au 10 décembre 2010. Le Conseil fédéral a soumis le 29 juin 2011 le Message relatif à la Loi fédérale sur l'imposition d'après la dépense aux Chambres fédérales (FF 2011 5605).

Cette réforme a été introduite par la Loi fédérale du 28 septembre 2012 sur l'imposition d'après la dépense. Il s'agit d'une modification de l'art. 14 de la Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD) et de l'art. 6 de la Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID). La réforme prévoit un durcissement et une harmonisation des dispositions régissant ce mode d'imposition, en particulier les éléments suivants :

- l'imposition d'après la dépense sera exclusivement réservée aux ressortissants étrangers (auparavant les citoyens suisses pouvaient aussi en profiter jusqu'à la fin de l'année de leur retour en Suisse après une absence d'au moins dix ans);
- la fixation du seuil de l'assiette de l'impôt à 400'000 francs pour l'impôt fédéral direct (aucun seuil en francs actuellement) et l'obligation pour les cantons de définir un montant minimal de leur choix s'agissant de leurs propres impôts (actuellement 300'000 francs dans le canton de Genève);
- la fixation du seuil de la dépense dans le cadre de l'impôt fédéral direct et des impôts cantonaux à sept fois le montant des frais de logement (valeur locative ou loyer) du contribuable (contre cinq actuellement);
- l'obligation faite aux cantons de tenir compte de l'impôt sur la fortune pour déterminer l'imposition d'après la dépense.

L'initiative:

Pour les initiants (et une minorité du Grand Conseil), le forfait fiscal est choquant : à condition d'être d'origine étrangère et fortuné, il serait permis de payer moins d'impôts que les autres contribuables du canton de Genève. Cet aspect serait contraire au principe d'égalité devant la loi (Constitution fédérale, art. 8) et de contribution en fonction de la capacité économique (Constitution cantonale, art. 155, al.1).

Les opposants de leur côté (majorité du Grand Conseil et Conseil d'Etat) considèrent que la suppression de l'imposition d'après la dépense se solderait par des pertes financières importantes pour le canton, car elle conduirait inmanquablement au départ d'un grand nombre des contribuables concernés vers d'autres cantons ayant une fiscalité plus attractive – y compris le canton de Vaud – ou vers l'un des nombreux autres pays qui proposent des modes d'imposition similaires.

Le contreprojet:

En guise de contreprojet à l'initiative 149, la majorité du Grand Conseil a décidé de mettre en œuvre la loi fédérale du 28 septembre 2012 sur l'imposition d'après la dépense, en particulier en arrêtant à 600'000 francs le montant minimal en francs de l'assiette de l'impôt cantonal sur le revenu (actuellement 300'000 francs) et en prévoyant qu'il serait tenu compte de l'imposition sur la fortune par une majoration de 10% du montant de la dépense annuelle sur laquelle l'impôt est calculé.

Les initiants considèrent que ce contreprojet introduirait une quasi défiscalisation de la fortune, et qu'en d'autres termes il correspondrait à un cadeau fiscal encore plus généreux pour des fortunes encore plus considérables.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.ge.ch/votations/20141130/doc/brochure-cantonale.pdf>

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

GR



Gemeinde- und Gebietsreform: Anschlussgesetzgebung

Gebietsreform

Stimmbeteiligung

**JA (62.61%)
41.9%**

Am 23. September 2012 stimmte das Bündner Stimmvolk einer Teilrevision der Kantonsverfassung mit 31'788 (77%) zu 9'410 (23%) Stimmen deutlich zu, um die sog. mittlere Ebene im Kanton markant zu vereinfachen. Damit wurden elf Regionen geschaffen, welche die 39 Kreise, die 14 Regionalverbände und die elf Bezirke ablösen.

Mit dem geplanten Mantelgesetz soll die vom Bündner Stimmvolk bereits beschlossene Reform konkretisiert werden.

Gestützt auf die verfassungsrechtliche Grundlage wurde die Ausführungs- bzw. Anschlussgesetzgebung erarbeitet, ohne welche die vom Stimmvolk beschlossenen elf Regionen nicht starten könnten. Der Grosse Rat befasste sich in der Aprilsession 2014 mit der Anschlussgesetzgebung. Demnach sollen die Regionen als einfache, schlanke und somit bürgernahe mittlere Ebene zwischen den Gemeinden und dem Kanton ausgestaltet werden.

Die künftige Organisationsform will auf das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz setzen (wer bezahlt, soll bestimmen), wodurch der Einfluss der Gemeinden, für welche die Regionen die Aufgaben wahrnehmen, gestärkt würde. Der heutige Zwang, kommunale Aufgaben über die regionale Organisation wahrnehmen zu lassen, soll aufgehoben werden. Wo es sinnvoll oder notwendig wäre, könnte das kantonale Recht vorschreiben, eine Aufgabe über die Regionen erfüllen zu lassen.

Dies wäre insbesondere in den Bereichen Betriebs- und Konkurswesen, Regionalplanung/ Richtplanung, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Berufsbeistandschaften) sowie im Zivilstandswesen vorgesehen. Ansonsten sollen die Gemeinden frei sein, ihre Aufgaben selbständig zu erfüllen oder eben den Regionen zu übertragen. Dies solle die Gemeindeautonomie, die auch im Zuge der Gemeindereform (durch Gemeindezusammenschlüsse) an Kraft gewinnt, stärken.

Das Mantelgesetz beinhaltet die Zuteilung der Gemeinden zu den elf Regionen sowie deren organisatorische Ausgestaltung. Der Grosse Rat hat das Mantelgesetz über die Gebietsreform mit 88 zu 13 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen. Den weiteren Bestandteilen der Anschlussgesetzgebung zur Gebietsreform (Teilrevisionen und Aufhebung bzw. Erlass von Gesetzen) stimmte der Grosse Rat jeweils ohne Gegenstimmen zu.

Warum eine Volksabstimmung ? Das Referendum gegen das Mantelgesetz ist im August 2014 mit 1'874 gültigen Unterschriften beziehungsweise mit 18 unterstützenden Gemeinden (Volks- und Gemeindereferendum) zustande gekommen, weshalb darüber abgestimmt wird.

Die Argumente des Referendumskomitees sind eindeutig: Es soll ein klares Nein zur Zentralisierungstendenz statuiert werden. Die Gemeinde- und Regionsautonomie sollen gestärkt und nicht geschwächt werden. Die Solidarität innerhalb der Regionen sei gefährdet und das Gesetz zerstörerisch (in Bezug auf bestehende Strukturen), undemokratisch und bürokratisch. Schlussendlich würde eine klare Machtverschiebung weg von der Peripherie bzw. den Regionen hin zum Kanton stattfinden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.gr.ch/DE/publikationen/abstimmungenwahlen/resultate/Abstimmungsunterlagen_Kanton/01_Erlaeuterungen_de2014_11_30.pdf

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

LU



**Änderung des Universitätsgesetzes
(Referendumsabstimmung)**

**JA (55.09%)
46.95%**

Stimmbeteiligung

Die kleine Universität Luzern sei erfolgreich, bräuchte aber eine moderne Organisation und eine Entwicklungsperspektive. Deshalb hat der Kantonsrat ihre Rechtsgrundlage, das Universitätsgesetz, aktualisiert und beschlossen, dass als vierte Fakultät eine wirtschaftswissenschaftliche Fakultät errichtet werden darf. Der Aufbau der Fakultät soll mit privaten Mitteln und der Betrieb im Wesentlichen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Dafür liege ein seriöses Finanzierungskonzept vor, das für den Kanton gut tragbar sei. Die Wirtschaftswissenschaften würden den Bildungsplatz und den Wirtschaftsstandort Luzern stärken.

Seit der Gründung der Universität Luzern in der heutigen Form sind 14 Jahre vergangen.

Die Erfahrungen, welche die Universität mit ihren internen Strukturen in dieser Zeit gemacht hat, sowie die gleichzeitigen Änderungen der kantonalen rechtlichen Rahmenbedingungen erforderten eine Überarbeitung des Universitätsgesetzes. Im erneuerten Gesetz sollen die Autonomie der Universität und ihre Einbindung in die staatlichen Strukturen genauer umschrieben, die Organisation der Universität modernisiert, ihre Finanzierung gesichert und die Universität zur Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz, FHZ) und der Pädagogischen Hochschule Luzern verpflichtet werden.

Um als kleinste Universität in der schweizerischen Hochschullandschaft bestehen zu können, sei die Universität Luzern auf ein weiteres Wachstum angewiesen. Der Kantonsrat hat deshalb im Rahmen der Gesetzesrevision die Errichtung einer neuen Fakultät beschlossen, und zwar einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Im Kantonsrat ist nicht der Ausbau der Universität Luzern mit einer neuen Fakultät auf Widerstand gestossen, sondern die Wahl auf eine Wirtschaftsfakultät. Gegen die Änderung des Universitätsgesetzes wurde daher das Referendum ergriffen.

Die Gegnerinnen und Gegner einer solchen Fakultät warnen namentlich vor der Konkurrenzierung des erfolgreichen Departementes Wirtschaft der Hochschule Luzern (FHZ) durch die neue Fakultät. Sie befürchten zudem eine Einmischung der Privatwirtschaft in Lehre und Forschung, wenn Private und nicht der Kanton die Anfangsinvestitionen für die Fakultät tätigen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.lu.ch//media/Kanton/Dokumente/JSD/Wahlen_und_Abstimmungen/Volksbotschaft_2014_11_30.pdf?la=de-CH

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

NE



1. Décret du 25 mars 2014 portant modification de la Constitution de la République et Canton de Neuchâtel (Introduction de la motion populaire communale)

Participation

OUI (83.45%)
43.89%

La modification constitutionnelle proposée aux citoyens neuchâtelois a pour but d'appliquer également au niveau communal le droit de *motion populaire*, actuellement reconnu au niveau cantonal seulement.

Mais au fond, qu'est-ce qu'une motion populaire? C'est une proposition qu'un groupe de citoyennes et de citoyens peut adresser directement aux autorités, et qui (contrairement à une simple pétition, dépourvue de tout caractère contraignant), s'inscrit dans le *processus décisionnel* de la démocratie parlementaire. C'est en quelque sorte un droit d'élu octroyé aux électeurs, leur permettant d'exercer une influence sur la réalité politique. Il n'est pas aussi efficace que l'initiative ou le référendum, mais plus accessible.

La motion, en effet, est une simple demande d'étude et de rapport sur un sujet, alors que l'initiative propose – ou que le référendum conteste – une modification précise et effective de la législation. La motion n'est soumise qu'aux élus, alors que l'initiative ou le référendum s'adressent aux électeurs. De plus, la motion populaire peut émaner d'un nombre réduit de signataires, alors que l'initiative et le référendum doivent être déposés par un nombre relativement important de citoyennes et citoyens.

«Un nombre d'électrices ou d'électeurs au moins égal au nombre de sièges au Conseil général» (autrement dit entre 9 et 41 personnes, selon les communes), suffirait donc, si cette innovation était acceptée, à déposer une motion populaire communale, alors qu'il faut réunir au moins 10% du total des électeurs pour une initiative ou un référendum.

Il faut noter que l'acceptation de cet amendement constitutionnel – obligatoirement soumis au vote populaire – donnerait l'ancrage juridique nécessaire aux modifications de la loi sur les droits politiques (LDP) qu'elle implique, et qui entreraient le cas échéant automatiquement en vigueur, puisqu'aucun référendum n'est venu s'y opposer.

2. Décret du 2 septembre 2014 portant modification de la Constitution de la République et Canton de Neuchâtel Destitution des membres des autorités exécutives et judiciaires)

OUI (90.61%)
43.89%

Participation

Plusieurs «affaires» ont défrayé la chronique ces dernières années dans le canton de Neuchâtel. Elles ont mis en lumière les mésaventures de certains élus, ce qui rendait problématique la poursuite normale de leur carrière. Elles ont incité la commission d'enquête parlementaire, dans son rapport d'avril 2011, à proposer parmi d'autres mesures l'introduction de dispositions permettant la destitution d'un membre des autorités en cas de problème grave. La procédure de destitution retenue se voudrait une réaction pragmatique des autorités politiques à ces mésaventures. Elle ne prétend pas les éviter, mais devrait permettre de les régler plus efficacement et moins péniblement – et peut-être aussi d'exercer un certain effet préventif, premier devoir de toute loi.

La démarche est présentée par les autorités comme dépassionnée, responsable et constructive, le souci étant de résoudre un problème juridique sans en créer d'autres. C'est la raison pour laquelle les nouvelles dispositions légales prévues (applicables tant au niveau communal que cantonal) auraient clairement été conçues comme une procédure d'exception. Les modalités retenues (motifs, compétences, majorités requises, voies de recours, rééligibilité etc.) devraient écarter le risque de voir cette mesure de protection du fonctionnement serein des institutions transformée en une sorte de «lynchage politique». Elles devraient garantir un respect cohérent des droits de la personne, tout en renforçant celui de la fonction publique.

S'il devait obtenir le feu vert des électrices et des électeurs, ce dispositif législatif ferait de Neuchâtel le premier canton romand à se prémunir ainsi face à de telles situations. Mais sept cantons alémaniques ainsi que le Tessin l'ont déjà précédé dans cette voie, de tels cas relevant semble-t-il malheureusement de l'évolution générale de notre société.

Comme pour la votation N° 1, les électeurs se prononcent ici uniquement sur la modification de la Constitution cantonale, qui valide le *principe* de la procédure de destitution et le rend applicable tant au niveau communal que cantonal. En revanche, ses *modalités pratiques* seraient réglées par la loi d'organisation du grand Conseil (OgC), modifiée en conséquence et présentée dans la brochure

d'information.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.ne.ch/autorites/CHAN/CHAN/elections-votations/Documents/VotInfo/VotInfo_20141130.pdf

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



OW

Gesetz über die Neuregelung der Grundstückschätzungen

(16. April 2014)

Stimmbeteiligung

JA (64.98%)
46.63%

Sämtliche Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Kanton Obwalden müssen den ihrer Liegenschaft sowie den daraus errechneten Eigenmietwert jährlich versteuern. Für die Festlegung des Steuerwerts bedarf es einer Schätzung des Grundstücks. Dabei wird zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken unterschieden.

In Obwalden hat sich die Art und Weise des Bauens und der Wert des Bodens seit der letzten Gesamtrevision stark verändert. Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sind nach Ansicht der Behörden in Bezug auf die heutige Bauweise veraltet und erschweren zeitgemässe Schätzungen.

Mit der Neuregelung könnten die Grundstückschätzungen wieder auf einen einheitlichen Stand gebracht und die sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichheiten zwischen älteren und neueren Schätzungen sowie älteren und neueren Gebäuden beseitigt werden.

Das geänderte Gesetz über die Neuregelung der Grundstückschätzungen sieht vor, die Schätzungen von nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften künftig nicht mehr vor Ort, sondern vorwiegend mittels formelmässiger Bewertung unter Mitwirkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durchzuführen.

Bei den landwirtschaftlichen Grundstücken basieren die heutigen Steuerschätzungen des landwirtschaftlichen Ertragswertes auf der Anleitung aus dem Jahre 1979. In Zukunft soll auf die aktuellste Schätzungsanleitung des Bundes abgestützt werden.

Für Expertinnen und Experten oder Personen, die sich für dieses Thema besonders interessieren, enthält die *Abstimmungsbroschüre* auf S. 15 eine detaillierte Tabelle «Testreihe mit 20 Grundstücken».

Ausgehend von Berechnungen wurde das geänderte Gesetz so ausgearbeitet, dass für den Kanton und die Gemeinden keine zusätzlichen Steuereinnahmen resultieren werden, da sich der Netto-Steuerwert der Grundstücke in der Summe nicht erheblich verändert.

Die Steuerwerte der einzelnen Liegenschaften können sich aber verändern, sodass für die einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer möglicherweise höhere oder tiefere Steuerbelastungen resultieren.

Zur Volksabstimmung ist es aufgrund eines Behördenreferendums bekommen. Der Kantonsrat hat dies gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Obwaldner Kantonsverfassung ergriffen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.ow.ch/dl.php/de/54539929480e2/Abstimmungsbroschuere_30.11.2014.pdf

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

SG



- | | |
|--|-------------------|
| 1. Kantonsratsbeschluss über den Neubau der Häuser 07A/07B des Kantonsspitals St. Gallen | JA (88.4%) |
| 2. Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Altstätten | JA (72.9%) |
| 3. Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Grabs | JA (75.4%) |
| 4. Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Linth (2. Etappe) | JA (79.6%) |
| 5. Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil | JA (77.6%) |
| 6. Kantonsratsbeschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für einen Neubau auf dem Areal des Kantonsspitals St. Gallen. | JA (90.0%) |
| Stimmbeteiligung | 49.0% |

Das Investitionsvolumen für die fünf Bauprojekte beträgt 805 Mio. Franken:

- 400 Mio. Franken für das KSSG,
- 85 Mio. Franken für den Spitalstandort Altstätten,
- 137 Mio. Franken für den Spitalstandort Grabs,
- 98 Mio. Franken für den Spitalstandort Uznach (Spital Linth) und
- 85 Mio. Franken für den Spitalstandort Wattwil.

«QUADRIGA»

In den letzten 20 Jahren blieb die notwendige Erneuerung der öffentlichen sankt-gallischen Spitäler infolge kontroverser Diskussionen über die künftige Spitalstrategie aus. Aufgrund eines Moratoriums wurden – ausser am Kantonsspital St. Gallen (KSSG) – nur wenige Investitionen getätigt.

Mit dem Start von «QUADRIGA» wurden aus neun Akutspitälern vier Spitalunternehmen entwickelt, Leistungen konsequent konzentriert und koordiniert.

Mit Neubauten, Erneuerungen und baulichen Erweiterungen sollen der ausgewiesene Raumbedarf gedeckt und die betrieblichen Prozesse auf den aktuellen Stand gebracht werden. In einem ersten Schritt werden Teile des Kantonsspitals St. Gallen (KSSG) und die regionalen Spitalstandorte in Altstätten, Grabs, Uznach (Spital Linth) und Wattwil erneuert. Die Bauvorhaben bilden ein Generationenprojekt, welches in einem zweiten Schritt durch weitere Projekte fortgeführt wird. Über die erwähnten Bauvorhaben hinaus wird auch über die Gewährung eines Darlehens an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital abgestimmt.

Die Kantonsbehörden empfehlen die Zustimmung zu sämtlichen fünf Spitalbauvorlagen aus folgenden Gründen:

- die Spitäler genügen den heutigen infrastrukturellen Anforderungen nicht mehr und weisen einen dringenden Sanierungs- und Erneuerungsbedarf auf;
- die im Rahmen der Netzwerkstrategie konsequent aufeinander abgestimmten Leistungsangebote in allen Regionen sollen eine leistungsfähige und qualitativ hochstehende Versorgung sicherstellen;
- die Netzwerkstrategie soll im schweizweiten Vergleich eine kostengünstige Spitalversorgung garantieren;
- dieses Netzwerk kann ohne Investitionen in die Infrastruktur nicht weiterentwickelt werden;
- ohne Investitionen in die sankt-gallischen Spitäler könnten Patientinnen und Patienten in ausserkantonale Spitäler abwandern und somit bei jeder ausserkantonalen Behandlung Prämien- und Steuergelder abfliessen;
- die Einnahmen, die der Kanton von den Spitalunternehmen aus der Vermietung der Gebäude erhält, sollen die Investitionskosten des Kantons langfristig decken;
- die Bauvorhaben sollen auf einer bewährten zukunftsorientierten Strategie beruhen;
- mehr als 90 Prozent der Bausumme soll in zukunftsgerichtete, prozessorientierte und anpassungsfähige Neubauten investiert werden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmungen / Pour plus d'informations touchant les votations:

http://www.abstimmungen.sg.ch/home/sachabstimmungen/abstimmungsbroschueren/Abstimmungsbroschueren_2014/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_3.ocFile/36.5.3%20SK%20Kant%20Brosch%C3%BCre%2020141130.pdf

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



1. Volksinitiative «für eine höhere Besteuerung grosser Einkommen (Reichensteuerinitiative)»

Stimmbeteiligung

NEIN (53.6%)
67.5%

Seit 2008 gilt im Kanton Schaffhausen für die Besteuerung von Einkommen ein Maximalsatz von 9.9 Prozent. Diese Volksinitiative fordert nun die (Wieder-)Einführung einer Tarifstufe von 13 Prozent für Einkommensteile, die über 210'100 Franken hinausgehen.

Besteuerung von hohem Einkommen – eine aktuelle Frage :

Die Frage der Besteuerung von hohem Einkommen ist zurzeit – mit einer Abstimmung auf Bundesebene und mindestens zwei kantonalen Abstimmungen (vgl. die Abstimmungsvorlagen im Kanton Genf) – Gegenstand kontroverser Diskussionen. Die Argumente sind meist folgende: Einerseits behaupten die Initianten, dass Steuerprivilegien für Reiche bereits aus Sicht des verfassungsrechtlichen Gleichheitsprinzips im Steuerrecht unhaltbar seien, andererseits fürchten die Behörden, dass solche Initiativen die Standortattraktivität negativ beeinflussen könnten.

Initiantinnen und Initianten betrachten die in vielen Kantonen lancierten Steuersenkungsprogramme für sog. Superreiche als ein Schönwetterprogramm: Man könne sie sich so lange leisten, wie die Wirtschaft gut läuft. Seit 2008 sei dies jedoch nicht mehr der Fall.

Die Defizite in den Kantonskassen seien gewachsen und die getätigten Steuersenkungen haben erhebliche Auswirkungen. Die Spirale der Steuersenkungen für Bestverdiener habe die Gesamteinnahmen der öffentlichen Hand in allen Kantonen verringert. Schaffhausen habe diesen Prozess selbst befeuert und in der Folge Verluste hinnehmen müssen. Als Ergebnis einer während 10 Jahre andauernden Privilegierung von Grossverdienern seien die Kassen nun leer.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat behaupten hingegen, dass eine schärfere Steuerprogression die bisherige erfolgreiche Standortpolitik gefährden und die steuerliche Attraktivität infrage stellen würde. Diesem Risiko stehe ein verhältnismässig geringer Ertrag gegenüber (vgl. Tabelle auf S. 3 der Abstimmungsbroschüre). Dabei werde jedoch von der problematischen Annahme ausgegangen, wonach die Umsetzung der Initiative weder Wegzüge zur Folge habe noch Zuzüge verhindern werde.

Während die Initianten die beabsichtigte Mehrbelastung von Gutverdienenden als Solidaritätsbeitrag sehen, erachten die Initiativgegner die Initiative als «Schuss ins eigene Bein», der die steuerlichen Entlastungen aus den Jahren 2001 bis 2010 rückgängig machen würde. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Schaffhausen im Hinblick auf gute Steuerzahler verschlechtern.

2. Beschluss des Kantonsrats betreffend Genehmigung des Beitritts zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Stimmbeteiligung

JA (84.5%)
67.5%

Gewaltausbrüche bei Fussball- und Eishockeyspielen sorgen schweizweit immer wieder für negative Schlagzeilen. Bisherige Bemühungen, die zunehmende Gewalt einzudämmen, waren nur teilweise erfolgreich. Das heute in allen Kantonen geltende Hooligan-Konkordat zeigte in der

Umsetzung Mängel und wurde revidiert. Künftig sollen Risikospiele (Spiele mit Risiko zu Gewaltausschreitungen) sowie Spiele der obersten Spielklasse im Fussball und im Eishockey bewilligungspflichtig werden. Auflagen sollen zudem der Prävention dienen und die Besucher einer Sportveranstaltung so vor Gewalttätern schützen.

Die vorliegende Revision des Hooligan-Konkordats ergänzt, präzisiert und verbessert das bereits schweizweit geltende Konkordat und wirkt so gegen Gewaltausbrüche, die bei Sportveranstaltungen unerwünscht sind.

Im Kanton Luzern wurde der Beitritt zum geänderten Hooligan-Konkordat gerichtlich bis vor Bundesgericht angefochten. Das Bundesgericht äusserte sich in einem ausführlich begründeten Entscheid² über die Verfassungskonformität der einzelnen Konkordatsbestimmungen. Es hielt in zwei Nebenaspekten einen Korrekturbedarf fest. Die heutige Fassung des Konkordats hat diese Einwände berücksichtigt, sodass an der Vereinbarkeit des Konkordats mit der Bundesverfassung keine Zweifel bestehen.

Gegen den Beitrittsbeschluss des Kantonsrats wurde das Referendum ergriffen. Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfahlen den Stimmberechtigten, dem Beitrittsbeschluss zum revidierten Hooligan-Konkordat zuzustimmen.

Das Referendumskomitee bemängelt seinerseits, dass das revidierte Konkordat, statt Probleme gezielt an der Wurzel zu packen, auf sämtliche Stadiongängerinnen und -gänger abziele. Dies führe zu Freiheitsbeschränkungen, Verboten, Bevormundung und unnötigem bürokratischem Mehraufwand. Der irreführende Name des Konkordats soll suggerieren, dass Hooligans belangt werden – in Wahrheit würde aber jede Spielbesucherin und jeder Spielbesucher schikaniert. Neu soll zum Beispiel den privaten Sicherheitskräften die Kompetenz eingeräumt werden, Spielbesucherinnen und -besucher ohne Verdacht am ganzen Körper abzutasten. Das staatliche Gewaltmonopol würde so in bedenklicher Weise unterlaufen.

Ein Konkordat für alle Kantone, oder nur für solche, die Top-Mannschaften beherbergen ?

Aktuell sind 17 Kantone dem revidierten Hooligan-Konkordat beigetreten. Den Änderungen nicht gefolgt sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, weil diese Kantone gestützt auf einschlägige Erfahrungen eine eigene Lösung entwickelt haben (das sog. Basler Modell). Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Kantonen, in denen es zu Volksabstimmungen über den Beitritt kam, haben mit jeweils wuchtigem Mehr für einen Beitritt gestimmt (Zürich: 85,8 Prozent, Bern: 78,2 Prozent, Solothurn: 86,2 Prozent, Zug: 81 Prozent).³

Der Kanton Schaffhausen und seine Gemeinden sind nicht in erster Linie von der Revision des Konkordats betroffen, da namentlich der FC Schaffhausen nicht in der obersten Liga spielt. Die Spiele des FC Schaffhausen sind daher grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig. Trotzdem zeigen Ereignisse der letzten Jahre auch in diesem Kanton Handlungsbedarf: So musste die Polizei in verschiedenen Spielen eingreifen, um Ausschreitungen unter Kontrolle zu bringen. Dennoch konnten tätliche Angriffe und Sachbeschädigungen nicht verhindert werden.

² BGE 140 I 2 – revidiertes Hooligan-Konkordat; <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bge/c1140002.html>.

³ Stand der Inkrafttreten: http://www.kkjpd.ch/data/Ressources/1414132861-140624_Liste_Inkrafttreten_zu_Konkordat_vom_120202-oeffentlich.pdf.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmungen / Pour plus d'informations touchant les votations:

http://www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente_nicht_im_Formularpool/Abstimmungen/2014/AbstMag_Kt_2014-11-30.pdf

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



SO

1. Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG, KRB RG 003a/2014 vom 7. Mai 2014)

JA (67.48%)
44.43%

Stimmbeteiligung:

Das heutige Finanzausgleichssystem des Kantons Solothurn scheint reformbedürftig zu sein. Mit dem bisherigen «direkten Finanzausgleich» sei es nicht gelungen, die schwachen Gemeinden genügend zu stärken: die angestrebte Ausgleichswirkung werde nicht erreicht.

Der Finanzausgleich wird auch in einem interkantonalen Vergleich kritisch beurteilt. Insbesondere im Hinblick auf die Struktur des Finanzausgleichs gibt eine Studie dem heute geltenden solothurnischen Finanz- und Lastenausgleich eine sehr schlechte Bewertung (zweitletzter Platz von allen Kantonen), weil der Finanzausgleichseffekt vor allem über das Instrument der Bildung erfolgt und somit Ressourcen und Lasten vermischt würden.⁴

Der in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband (VSEG) und den Einwohnergemeinden erarbeitete neue Finanz- und Lastenausgleich (kurz: NFA) hat mehrere Zwecke. Er soll namentlich:

- zu mehr Gerechtigkeit führen, indem er die Solidarität zwischen den Gemeinden stärkt: Steuerkraftstarke Gemeinden sollen zusammen mit dem Kanton steuerkraftschwache Gemeinden unterstützen.
- im Vergleich zum Jahr 2010 bis zu 30 Mio. Franken mehr Mittel jährlich zur Verfügung stellen. Mit den zusätzlichen Mitteln sollen gerade die steuerkraftschwachen Gemeinden mehr Spielraum erhalten. Ohne diese Reform würden diese zusätzlichen Mittel entfallen.
- zu mehr Transparenz führen, indem er zwischen den Ressourcen der Gemeinden (Steuerkraft) und den Lasten, welche eine Gemeinde trägt, unterscheidet.
- strukturschwache Gemeinden, deren Möglichkeiten im innerkantonalen Steuerwettbewerb begrenzt sind, unterstützen.
- in hohem Mass den administrativen Aufwand reduzieren, insbesondere im Schulbereich bei den Gemeinden und beim Kanton dank der Einführung von Schülerpauschalen.
- einen veralteten Finanzausgleich ablösen und einen wirksameren Ausgleichsmechanismus schaffen.
- ein effektives Nachprüfen auf Wirksamkeit ermöglichen und die Möglichkeit der jährlichen Justierung des Finanzausgleichs durch den Kantonsrat bieten.

⁴ RÜHLI LUKAS, Irrgarten Finanzausgleich: Wege zu mehr Effizienz bei der interkommunalen Solidarität, Avenir Suisse, 2013.

Ein Komitee von 9 Einwohnergemeinden, bei insgesamt 109 Einwohnergemeinden, hat das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates ergriffen. Die Vorlage gelangt deshalb zur Volksabstimmung.

Wozu dient eigentlich ein Finanzausgleichsgesetz? Das Beispiel Solothurn

Der Finanz- und Lastenausgleich ist nötig, damit auch finanzschwache und strukturschwache Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen können. Dazu leisten der Kanton und die finanzstarken Gemeinden einen Solidaritätsbeitrag. Nur so können wichtige Aufgaben weiterhin dort erfüllt werden, wo es Sinn macht: Vor Ort in jeder Gemeinde.

Die Steuerfüsse unter den Einwohnergemeinden bewegen sich aktuell zwischen 60% und 150%. Jede Gemeinde muss aber dieselben öffentlichen Aufgaben gegenüber ihrer Bevölkerung erfüllen.

Das Staatssteueraufkommen (Jahre 2011/ 2012) zeigt, dass es grosse Unterschiede in der Steuerkraft zwischen den Gemeinden gibt. Damit stehen den Gemeinden sehr unterschiedliche Mittel zur Verfügung, die zu Ungleichheiten führen. Bei einem Steuerfuss von 100 hätte die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus pro Einwohner 5 Mal soviel Mittel zur Verfügung wie die Gemeinde Beinwil.

Ohne ein Finanz- und Lastenausgleichssystem müssten Gemeinden mit geringerem Steueraufkommen ihren Steuerfuss um ein Vielfaches anheben, um gleiche Leistungen wie eine finanzstarke Gemeinde erbringen zu können. Der Finanz- und Lastenausgleich sorgt für eine angemessene Solidarität zwischen den Gemeinden, indem er eine beschränkte Umverteilung der Steuerkraft vornimmt und zugleich die unterschiedlichen Lasten berücksichtigt.

Die Argumente des Referendumskomitees sind denen der Behörden diametral entgegengesetzt. Nach Meinung des Komitees verpasse der Neue Finanzausgleich (NFA) die Chance für einen fairen Ausgleich zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Gemeinden. Er würde die starken Gemeinden schwächen, während die schwachen Gemeinden schwach blieben. Am Schluss würden alle verlieren und dem ganzen Kanton höhere Steuern drohen. Im Übrigen habe sich der NFA beim Bund nicht bewährt. Zudem setze der NFA falsche Anreize, sei masslos, vergleichbar «einer Katze im Sack», was schliesslich zu einem Schulsterben in kleinen Gemeinden führe.

2. Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich

(KRB RG 003b/2014 vom 7. Mai 2014);

Stimmbeteiligung

**JA (66.11%)
44.43%**

Der Kantonsrat hat den Erlass «Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich» am 7. Mai 2014 beschlossen. Ein Komitee von 8 Einwohnergemeinden, bei insgesamt 109 Einwohnergemeinden, hat das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates ergriffen. Die Vorlage gelangt deshalb in die Volksabstimmung.

Was bezweckt die Vorlage «Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich»?

- Die Vorlage hat einen direkten inhaltlichen Zusammenhang mit der Vorlage «Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden». Sie wird aus rein gesetzgebungstechnischen Gründen getrennt vorgelegt.

- Bei einer Annahme dieser Vorlage sollen nur Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Finanzausgleichssystem der Einwohnergemeinden und zum bisherigen Lehrerbesoldungssystem aufgehoben werden.
- Sollten die Stimmbürgerinnen und –bürger der Vorlage «Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden » zustimmen, so sollten sie konsequenterweise auch dieser Vorlage zustimmen.
- Sollten die Stimmbürgerinnen und –bürger die Vorlage «Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden » ablehnen, so sollten sie konsequenterweise auch diese Vorlage ablehnen.

3. Teilrevision des Energiegesetzes (KRB RG 050/2014 vom 25. Juni 2014)

Stimmbeteiligung:

JA (51.65%)
44.43%

Der Kantonsrat hat am 28. März 2012 einen Auftrag erheblich erklärt, welcher verlangt, das Verbot von Elektroheizungen (Neuanlagen), gemäss den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2008) der Energiedirektorenkonferenz (EnDK), ins kantonale Energiegesetz aufzunehmen.

Im Energiegesetz soll festgeschrieben werden, dass bestehende Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem nicht erneuert werden dürfen und ab Inkrafttreten des Energiegesetzes durch andere Heizsysteme ersetzt werden müssen. Im weiteren wird für Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem eine Ersatzpflicht mit einer Übergangsfrist bis längstens 2030 eingeführt.

Da im Kantonsrat das notwendige Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nicht erreicht worden ist, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.so.ch/fileadmin/internet/sk/skrde/pdf/abstimmungen/2014/Abstimmungsinfo_11_2014.pdf

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



1. Volksinitiative «Für faire Vermögenssteuerwerte»

NEIN (55.4%)

Stimmbeteiligung

48.4%

Die Initiative «Für faire Vermögenssteuerwerte» verlangt die schematisch formelmässige Schätzung der Vermögenssteuerwerte anstelle der heute gebräuchlichen individuellen Schätzung.

2. Volksinitiative «Für faire Eigenmietwerte»

NEIN (51.0%)

Stimmbeteiligung

48.4%

Die Initiative «Für faire Eigenmietwerte» verlangt, parallel zur Neubewertung der Vermögenssteuerwerte, im Wesentlichen die schematisch formelmässige Festlegung der Eigenmietwerte anstelle der heute gebräuchlichen individuellen Schätzung.

Der Kanton Schwyz zählt schweizweit zu den Kantonen mit den höchsten Liegenschaftssteuerwerten, wie aus der staatlich erstellten Repartitions-Tabelle hervorgeht. So wird etwa eine Eigentumswohnung im Kanton Schwyz mit einem Vermögenssteuerwert von CHF 600'000.– beispielsweise im Kanton Wallis nur gerade mit CHF 331'000.– bewertet, ganze 45 Prozent weniger. Die Tendenz zu sehr hohen Schwyzer Liegenschaftswerten sei eindeutig. Derselbe Schluss ergäbe sich aber auch aus den krassen Unterschieden von Landwerten: Während etwa in der Goldküstengemeinde Küsnacht/ZH die geltende steuerliche Werteskala für Landwerte von CHF. 980.– bis max. CHF 1'800.–/m² reiche, komme hierfür in Schwyz aktuell eine Werteskala von CHF 600.– bis CHF 3000.–/m² und in Wollerau gar eine solche von CHF 800.– bis CHF 4'000.–/m² zur Anwendung – scheinbar mit stark steigender Tendenz.

Diese Faktenlage ist das Ergebnis der prozentualen Anpassung 2005 und der anschliessenden Neuschätzung 2007. Gemäss Abschlussbericht der Steuerverwaltung wurden damals die Vermögenssteuerwerte im Kanton Schwyz von gut 22 Milliarden Franken um rund 19 auf neu 41 Milliarden Franken oder um mehr als 80% erhöht. Auch die Eigenmietwerte stiegen um ca. 100 Millionen auf neu 500 Millionen Franken oder um rund einen Viertel an.

Aktuell sei ein Aufschlag von 30 bis 40% auf den Vermögenssteuerwerten und von 10% auf den einkommenswirksamen Eigenmietwerten zu erwarten. Dabei spiele es für den Haus-, Stockwerk- und Grundeigentümer kaum eine Rolle, ob die Erhöhung in Form einer Neuschätzung oder im Rahmen einer prozentualen Anpassung erfolgen wird. Leidtragender sei er allemal. Im weiteren hätte eine solche Schätzungsanpassung bedeutende Nebenwirkungen: Infolge der Vernetzung des Schätzungswesens sollen einerseits Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen etc. reduziert und andererseits Notariatsgebühren oder Perimeterbeiträge linear erhöht werden. Ebenso werde die Beitragslast an den NFA zufolge höherem Ressourcenausgleich im Umfang von mehreren Millionen Franken stark ansteigen. Auch trete der Staat immer mehr als Preistreiber auf, was nicht nur potentielle Neueigentümer treffe, sondern auch die Mieter mit höheren Mieten belaste.

Die HEV [Hauseigentümerverband]-Doppelinitiative soll Gegensteuer geben: Sie möchte sowohl die Vermögenssteuerwerte wie auch die Eigenmietwerte auf das zulässige Minimum absenken. Gleichzeitig sollen mit der formelmässigen Schätzung die wuchernde Schätzungsbürokratie reduziert und damit beachtliche Personalkosten eingespart werden. Der Kantonsrat von Obwalden habe jüngst ein neues Schätzungsmodell geschaffen, welches nicht nur einfach und eigentumsfreundlich, sondern auch breit abgestützt sei.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrats sind der Überzeugung, dass die Doppel-Initiative unnötig und teuer sei und zudem die übermässige steuerliche Bevorzugung der Eigentümer gegenüber

den Mietern Bundesrecht verletzen würde. Ausserdem könnte das Ziel, den NFA-Beitrag des Kantons Schwyz merklich zu vermindern, nicht erreicht werden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmungen / Pour plus d'informations touchant les votations:

http://www.sz.ch/documents/GzD_Broschuere_30_11_2014.pdf

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

VS



Décret concernant la première phase de l'examen des tâches et des structures de l'Etat (ETS 1)

OUI (58.5%)
51.51%

Participation

Le décret concernant la première phase de l'examen des tâches et des structures de l'Etat du 12 mars 2014 (décret ETS 1) a pour objet de dégager des moyens financiers annuels de 31 millions de francs dès 2015 et cela pour une durée de trois ans, avec possibilité de prolongation de deux ans supplémentaires.

Il fait partie du projet ETS 1, lequel en sus du décret soumis au vote populaire le 30 novembre, comprend des mesures relevant de la compétence du Conseil d'Etat. A terme, l'impact financier de l'ensemble de ce projet devrait dépasser 40 millions de francs par année.

Pendant une dizaine d'années l'Etat du Valais a connu une situation financière réjouissante. Toutefois, récemment cette situation se serait passablement dégradée sous l'effet conjugué d'une baisse des recettes et d'une hausse des dépenses. Pour la première fois, le compte 2013 de l'Etat ne respecte pas les exigences constitutionnelles et légales du double frein aux dépenses et à l'endettement. Ce compte a en effet enregistré une insuffisance de financement de 82.6 millions de francs et un excédent de charges de 53.5 millions de francs.

Le décret modifierait 11 lois. Les incidences financières de ces modifications seraient globalement de l'ordre de 31 millions de francs par année, montant qui se répartirait à raison de 27 millions de baisse ou de gel de dépenses (87%) et de 4 millions d'augmentation de revenus (13%).

Un référendum a été déposé contre ce décret, référendum qui a abouti avec 9'341 signatures valables pour un seuil minimal requis de 3'000 signatures.

Les arguments du comité référendaire sont aux antipodes des préoccupations des autorités. A son avis, le Valais serait un malade imaginaire de ses finances, puisque la croissance serait très bonne (+2.7% en 2013, record suisse romand), le chômage bas, la dette maîtrisée. Malgré cela, les autorités s'obstineraient à proposer des économies tous azimuts, qui tireraient tout le canton vers le bas : école de moins bonne qualité, dégradation des soins dans les hôpitaux, hausse des délits, routes moins bien entretenues, justice encore plus lente. S'opposer au décret signifierait un refus d'une vision qualifiée de « étroite et dangereuse » pour les 327'000 Valaisannes et Valaisans.

	Mios	%
Tableau récapitulatif des mesures contenues dans le décret ETS 1	31.0	100.0%
Gel des fonds	23.4	75.5%
Hydroélectricité (fonds de rachat aménagement hydroélectrique et fonds de préfinancement FMV)	23.1	
Autres	0.3	
BCVs: rémunération de la garantie de l'Etat	1.7	5.5%
Enseignement	3.2	10.0%
Classe d'attente pour le personnel enseignant	0.5	
Révision du système des décharges	1.8	
Report de la baisse des heures des profs de gymnastique (enseignement secondaire du 2 ^{ème} degré général et formation professionnelle)	0.9	
Autres	2.7	9.0%
Augmentation des émoluments	2.3	
Réduction de la commission de perception de l'impôt à la source	0.4	

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.vs.ch/Repository/DS_369/C_26/139/explications_cantonal_F_30_11_14.pdf

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

ZH



1. Kantonsratsreferendum zur Tramverbindung Hardbrücke

Stimmbeteiligung

JA (66.03%)
50.61%

Die Tramverbindung Hardbrücke soll eine Lücke im städtischen Tramnetz schliessen. Die geplante Strecke führt vom Hardplatz über die Hardbrücke zum Escher-Wyss-Platz und weiter bis zum Werdhölzli. Dabei soll das Gleisfeld der SBB überquert und eine neue Verbindung zwischen Zürich-West und der Innenstadt geschaffen werden. Ab Ende 2017 soll die Tramlinie 8 Zürich-West besser an den Bahnhof Hardbrücke und die Innenstadt anbinden. Zusätzlich sind Ausbauten am Bahnhof Hardbrücke geplant.

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat 2013 dem städtischen Kreditanteil zugestimmt; der Bund stellt eine Beteiligung von 35% an den Gesamtkosten in Aussicht.

Gegen die Bewilligung des kantonalen Kreditanteils von CHF 76.4 Mio. wurde durch eine Minderheit des Kantonsrates das Referendum ergriffen. Vorgebracht wird, dass eine wichtige Verkehrsachse durch die geplante Tramverbindung an zwei Orten im Takt von siebeneinhalb Minuten über alle drei Fahrspuren gequert werden soll, was die Leistungsfähigkeit des motorisierten Individualverkehrs auf dieser für die Wirtschaft und das Gewerbe wichtigen Achse massiv beeinträchtigen könnte. Des Weiteren würden die Kosten von CHF 130 Mio. aus Steuergeldern (davon ein Staatsbeitrag des Kantons Zürich von max. CHF 76,4 Mio.) für Anpassungen am Bahnhof Hardbrücke und 700 m Traminfrastruktur zu teuer.

2A. Klassengrößen-Initiative

Stimmbeteiligung

NEIN (65.52%)

49.74%

2B. Gegenvorschlag Verringerung der durchschnittlichen Klassengröße

Stimmbeteiligung

JA (53.33%)

49.24%

Im September 2012 wurde die kantonale Volksinitiative «Mehr Qualität im Unterricht dank kleinerer Klassen (Klassengrößen-Initiative)» eingereicht. Sie verlangt mit einer Änderung des Volksschulgesetzes, dass die Klassengröße auf allen Stufen der Volksschule höchstens 20 Schülerinnen und Schüler beträgt.

Der Kantonsrat beschloss am 30.06.2014 einen Gegenvorschlag. Dieser sieht einen moderaten Ausbau der Anzahl Lehrerstellen vor. Damit könnten in einer Klasse bei Bedarf zusätzliche personelle Mittel eingesetzt werden.

Der Regierungsrat seinerseits empfiehlt eine Verwerfung beider Varianten.

Nach Meinung des Initiativkomitees bietet der Unterricht in kleineren Klassen viele Vorteile. Die Beziehungsebene könne gestärkt werden, da den Lehrpersonen mehr Zeit für das einzelne Kind und eine gezielte Förderung individuellen Lernens bleiben soll. Der Fremdsprachenunterricht sollte in kommunikativen und offenen Unterrichtsformen mit Projektarbeiten bei übersichtlichen räumlichen Verhältnissen stattfinden.

Werden die in der Volksschulverordnung festgelegten Klassengrößen überschritten, könnte die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassen oder Teamteaching einrichten. Falls die festgelegten Klassengrößen während längerer Zeit um mehr als drei Schülerinnen und Schüler überschritten würden, müsste die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zwingend zusätzliche Mittel für Halbklassenunterricht oder Teamteaching einrichten oder die Klasse aufteilen.

Vor diesem Hintergrund könnte die in der Volksinitiative festgelegte Höchstzahl von 20 Schülerinnen und Schülern pro Klasse zu Schwierigkeiten im Schulalltag führen. Da die höchstens zulässige Klassengröße nicht überschritten werden darf, müssten unter Umständen bei der Bildung von Klassen Schülerinnen und Schüler in andere Schulhäuser umgeteilt werden.

Eine Minderheit des Kantonsrates unterstützt die Volksinitiative. Folgende Gründe werden vorgebracht: Kleinere Klassen sollen die Qualität des Unterrichts stärken; die vorgesehenen Klassengrößen liegen bereits nahe am heutigen Normalzustand und würden eine Antwort auf die Belastung im Schulumfeld darstellen.

Als *Gegenvorschlag* zur «Klassengrössen-Initiative» beantragt der Kantonsrat eine Änderung des Lehrpersonalgesetzes. Damit sollen zusätzlich rund 100 Lehrerstellen (Vollzeiteinheiten) geschaffen werden, mit denen der bestehende kantonale Pool erweitert werden soll. Die Bildungsdirektion könnte damit gezielt jenen Schulgemeinden zusätzliche Stellen zuteilen, die übergrosse Klassen oder schwierige Zusammensetzungen in einzelnen Klassen aufweisen.

Die Abstimmungsbroschüre enthält zwei beispielhafte Tabellen.

Die *erste Tabelle* zeigt die heutigen Klassengrössen:

§ 21 der Volksschulverordnung (VSV) legt die Klassengrössen fest, die in der Regel nicht überschritten werden dürfen. Diese betragen:

Kindergartenstufe:	21 Schülerinnen und Schüler
Primarstufe:	25 Schülerinnen und Schüler (in Jahrgangsklassen) 21 Schülerinnen und Schüler (in Mehrjahrgangsklassen)
Sekundarstufe:	25 Schülerinnen und Schüler (in der Abteilung A und der Anforderungsstufe I = höchste Stufe) 23 Schülerinnen und Schüler (in der Abteilung B und der Anforderungsstufe II) 18 Schülerinnen und Schüler (in der Abteilung C und der Anforderungsstufe III)

Die *zweite Tabelle* präsentiert die Verteilung der Klassengrössen im Schuljahr 2013/14; sie soll aufzeigen, dass es verhältnismässig wenige grosse Klassen gibt:

Klassengrösse	Anzahl Klassen	
20 Schülerinnen und Schüler und weniger	3759	55,8%
21 Schülerinnen und Schüler	928	13,8%
22 Schülerinnen und Schüler	870	12,9%
23 Schülerinnen und Schüler	564	8,4%
24 Schülerinnen und Schüler	327	4,8%
25 Schülerinnen und Schüler	161	2,4%
26 Schülerinnen und Schüler und mehr	125	1,9%
Total	6734	

Der Regierungsrat lehnt die Initiative und den Gegenvorschlag ab. Zum einen aufgrund der entstehenden Mehrkosten für die Gemeinden und den Kanton von insgesamt CHF 15 Mio., zum andern sei der Gegenvorschlag nicht nötig: die heutige Regelung hätte sich seit Längerem bewährt.

3. Volksinitiative Bahnhof Stadelhofen

Stimmbeteiligung

NEIN (66.67%)

50.52%

Die Initiative «Bahnhof Stadelhofen: pünktlich und zuverlässig» verlangt vom Regierungsrat die Ausarbeitung einer kantonalen Kreditvorlage zum Ausbau der Gleisanlagen im Bahnhof Stadelhofen und der Strecke Stadelhofen–Tiefenbrunnen. Der Ausbau soll ein viertes Gleis und einen zusätzlichen Tunnel nach Tiefenbrunnen umfassen.

Regierungs- und Kantonsrat lehnen die Initiative ab. Der Bedarf für den Ausbau des Bahnhofs Stadelhofen sei unbestritten und bereits geplant. Die Finanzierung und der Ausbau der Bahninfrastruktur seien alleinige Aufgabe des Bundes (was dieser anerkennt) und insbesondere des neuen Finanzierungssystems des Bundes, des Bahninfrastrukturfonds (BIF).

Mit der Annahme der Initiative würde der Kanton Zürich folglich einen Ausbau finanzieren, der vom Bund und vom Stimmvolk grundsätzlich als Bundesaufgabe eingestuft wird.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.zh.ch/internet/de/aktuell/wahlen_abstimmungen/jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/402_1409046233997.spooler.download.1412317836823.pdf/Abstimmungszeitung_30_11_2014.pdf

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)